

1. Was ist der STAWAG-Ladegutschein?

Mit dem STAWAG-Ladegutschein erhalten Sie einen einmaligen Bonus von 200 Euro für den Fahrstrom, den Sie mit Ihrem E-Mobil nutzen.

2. Wie erhalte ich den Bonus?

- Den Betrag erhalten Sie per Überweisung auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.
- Pro Kundennummer ist nur eine Auszahlung möglich.

3. Wer kann den Ladegutschein beantragen?

Folgende Bedingungen erfüllen Sie, wenn Sie einen Ladegutschein beantragen wollen:

- Sie haben eine Wallbox inklusive Installation über den E-Store der STAWAG erworben.
- Sie sind Ökostrom- oder Autostromkunde der STAWAG und haben zum Zeitpunkt der Beantragung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen.

4. Wie kann ich den STAWAG-Ladegutschein beantragen?

Der Gutschein kann beantragt werden, wenn Sie eine Wallbox inkl. Installation über den E-Store der STAWAG erwerben. Die Kollegen des E-Store beraten Sie gerne bei weiteren Fragen.

5. Sonstige Bedingungen für die Auszahlung des Ladegutscheins

- Der Betrag für den Ladegutschein wird zurückgefordert, wenn dieser aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Er wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Beantragung bei der STAWAG kündigen.
- Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
- Den Ladegutschein können alle STAWAG-Kunden beantragen, die ihre Wallbox im Postleitzahlen-Gebiet 52XXX installiert haben.

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Bonuszahlung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Bonuszahlung ist ausgeschlossen.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wir beraten Sie persönlich in unserem E-Store im Kapuzinerkarree, AachenMünchener-Platz 8 oder telefonisch unter 0241 181-1410.

Besuchen Sie uns auch online unter www.stawag-emobil.de oder senden Sie uns eine E-Mail an energieberatung@stawag.de.